



LAND BRANDENBURG

Landkreis Oberspreewald-Lausitz
Bezernat Gesundheit, Jugend und Soziales
Eingeg.: 25. FEB. 2009
Tgb.-Nr.: 114 Ver.

Ministerium für
Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Familie

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

An die
Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und die Leiter und Leiterinnen der Geschäftsbereiche Soziales in den kreisfreien Städten des Landes Brandenburg

① Original SOZ. V.
② Kopie in DVZ

Bearb.: Frau Heinrich
Gesch.-Z.: 32-2926-520-01/09
Hausruf: (0331) 866 - 5325
Fax: (0331) 866 - 5309
Internet: www.masgf.brandenburg.de
sabine.heinrich@masgf.brandenburg.de

Einrichtungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende bei den zugelassenen kommunalen Trägern des Landes Brandenburg

Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

lt. Verteiler

1 Kopie AL
orig. SGI
h. Ingu. 1 Kopie
SGI R 2.1. 40

Potsdam, den 11. Februar 2009

Leistungen zur Erstaussstattung für die Wohnung nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II für Auszubildende

Sehr geehrte Damen und Herren,

an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) wurde die Frage herangetragen, ob die Möglichkeit bestünde, Leistungen für die Erstaussattung von Wohnungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB II an die Auszubildenden zu gewähren, die aus schwerwiegenden Gründen (analog § 22 Abs. 2 a Nr. 1 und 3 SGB II) nicht mehr auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können.

Ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes besteht für diese Auszubildenden aufgrund des Anspruchsausschlusses nach § 7 Abs. 5 SGB II nicht, soweit nicht ein besonderer Härtefall vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu § 26 BSHG, die durch die Sozialgerichtsbarkeit hinsichtlich des Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II übernommen wurde, wird von diesem Anspruchsausschluss der Anspruch auf solche Leistungen nicht berührt, die zwar nach ihrer Zuordnung im Gesetz Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes sind, jedoch einen Bedarf betreffen, der durch besondere, von der Ausbildung unabhängige Umstände bedingt ist. Neben Ausbildungsförderung durch BAB oder auf der Grundlage des BAföG können daher z.B. Leistungen wegen besonderer, nicht ausbildungsbezogener Belastungen durch Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft oder Kinderpflege und -erziehung in Betracht kommen.



Fraglich ist folglich, ob der Bedarf an einer Erstausrüstung für die Wohnung infolge des notwendigen Bezuges einer eigenen Wohnung während der Ausbildung dem sog. nichtausbildungsgeprägten Bedarf zugeordnet werden kann.

In Beantwortung dieser Fragestellung halte ich es für möglich, in den Fällen, in denen dem Grunde nach § 22 Abs. 2a S. 2 Nr. 1 und 3 SGB II zur Anwendung gelangen würde, Leistungen für die Wohnungserstausrüstung zu gewähren. Der Bedarf wird in diesen Fällen nicht durch die Aufnahme einer Ausbildung, sondern durch Umstände bedingt, die von der Ausbildung unabhängig sind. Ohne die Gewährung der einmaligen Leistung bestünde die Gefahr, dass der betroffene Jugendliche seine Ausbildung abbricht. Vor dem Hintergrund der hohen Bedeutung der Ausbildung Jugendlicher halte ich es für unvermeidbar, wenn durch eine Ablehnung von Leistungen zur Wohnungserstausrüstung im Einzelfall die Fortführung der Ausbildung und damit die berufliche Zukunft des Jugendlichen in Gefahr geriete.

In der Praxis könnte es sich dabei beispielsweise um Auszubildende handeln, die während der Ausbildung aufgrund von Gewalt in der Familie oder infolge einer Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes nicht mehr auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können.

Allerdings gilt auch hier der Nachranggrundsatz, d.h. Leistungen sind insbesondere dann nicht zu gewähren, wenn Selbsthilfemöglichkeiten bestehen oder die Hilfe anderer in Anspruch genommen werden kann. Dazu zählt nach meiner Einschätzung auch die Möglichkeit, sofern zumutbar und vorhanden, ein möbliertes Zimmer oder ein Internatsplatz zu nutzen.

Ich rege an, die Weisungslage in Ihren Kommunen vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik zu überprüfen und eventuell erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Susanne Köhler



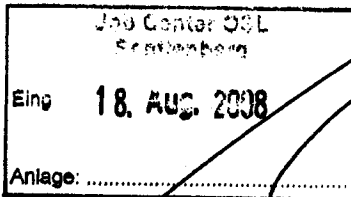
Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Der Landrat

Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Postfach 10 00 64, 01956 Senftenberg

Job Center Oberspreewald- Lausitz
Geschäftsführerin
Frau Kose
Adolfstr. 1- 3
01968 Senftenberg

Verwaltungsgebäude: Dubinaweg 1
01968 Senftenberg
Sozialamt
Amt:
Auskunft erteilt: Frau Wagner
Zimmer:
Telefon: 03573 / 870 - 4124
Telefax: 03573 / 870 - 4110
E-Mail: sozialamt@osl-online.de
Aktenzeichen: 50.1.3
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 14.08.2008



Durchführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II) Änderung der Richtlinie zu § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II

Sehr geehrte Frau Kose,

als Anlage übersende ich Ihnen 3 Exemplare der geänderten Seiten 7 und 8 zur Richtlinie gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II mit Stand vom 01.09.2008 mit der Bitte, diese entsprechend auszutauschen. Die Änderungen wurden entsprechend gesondert markiert.

Darüber hinaus habe ich auch die in der Änderung aufgeführten Beschlüsse als Kopien beigefügt.

Ich bitte daher um Kenntnisnahme und Beachtung und um Weiterleitung an Ihre drei Geschäftsstellenleiter bzw. -leiterinnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

W. Kömer
Kömer
Amtsleiterin

Job Center OSL
Geschäftsführung
Senftenberg,
den 19.9.08

Vfg. *JK an*
96, 77, 78
9. Ktr. u. Entspr. - Umstz - (Einsch.)
Es ist nichts zu veranlassen
W.v. am _____
z. d. A. *in JC Anlage auf (f)*

Kose
Geschäftsführerin

Anlage: Seiten 7 und 8 der Richtlinie zu § 23 Abs. 3 SGB II

Sprechzeiten:
Di. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 18:00 Uhr
Do. 09:00 - 12:00 Uhr und
13:00 - 17:00 Uhr

Sparkasse Niederlausitz
Konto: 30 101 000 50
BLZ: 180 550 00
IBAN: DE56 1805 5000 3010 1000 50
BIC: WELADED1OSL

Postfach 10 00 64
01956 Senftenberg
<http://www.osl-online.de>

Telefon: 03573 / 870 - 0
Telefax: 03573 / 870 - 1010
E-Mail: poststelle@osl-online.de

Die hier angegebenen E-Mail-Adressen dienen ausschließlich zum Empfang unverschlüsselter und unsignierter E-Mails.

**Durchführung des Sozialgesetzbuches II (SGB II)
Richtlinie für die abweichende Erbringung von Leistungen gemäß § 23 Abs. 3 SGB II**

Gliederungsübersicht

- 1. Rechtsgrundlage**
- 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**
 - 2.1 Einkommenseinsatz für einmalige Leistungen für Personen, die keinen laufenden Anspruch haben
 - 2.1.1 Fallbeispiele – Anlage 1
- 3. Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)**
- 4. Leistungen für Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)**
 - 4.1 Erstausstattung für Bekleidung
 - 4.2 Erstausstattung bei Schwangerschaft
 - 4.3 Erstausstattung bei Geburt
- 5. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II)**
- 6. Pauschalierung der Leistungen**
 - 6.1 Kürzung der Pauschalen

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 23 Abs. 3 sind Leistungen für

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die Leistungen nach Satz 1 werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf nach Satz 1 jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll decken können. In diesem Falle **kann** das Einkommen berücksichtigt werden, dass Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Die Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 und 2 können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte zu berücksichtigen.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II sowie Personen, die zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen können.

2.1 Einkommenseinsatz für einmalige Leistungen für Personen, die keinen laufenden Anspruch haben

§ 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB II stellt klar, dass auch Personen mit kleinem, nicht wesentlich über dem laufenden Regelbedarf liegendem Einkommen einmalige Leistungen erhalten können.

Die Notwendigkeit der einmaligen Leistungen ist nach den gleichen Kriterien zu prüfen wie bei einem Empfänger laufender Leistungen zum Lebensunterhalt.

Wenn der notwendige Bedarf an einmaligen Leistungen feststeht und das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen ermittelt ist, ist im Weg einer Ermessensentscheidung festzulegen, für wieviele Monate das übersteigende Einkommen einzusetzen ist.

Der Landkreis Oberspreewald- Lausitz behält sich als zuständiger kommunaler Träger (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) als generalisierendes Kriterium zur Sicherung der Gleichbehandlung gleichgelagerter Fälle vor, das übersteigende Einkommen von bis zu sieben Monaten (Antragsmonat zuzüglich sechs weiteren Monaten) anzurechnen.

2.1.1 Fallbeispiele- Anlage 1

3. Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)

Die Gewährung einer Leistung zur Erstaussstattung einer Wohnung erfolgt nur dann, wenn beim Hilfebedürftigen eine Wohnungsausstattung noch nicht vorhanden ist, etwa weil erstmals ein Haushalt begründet wird.

Die Leistung betrifft neben der Möblierung auch die Anschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten. Hierzu zählen alle Einrichtungsgeräte und -gegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind, wie insbesondere Möbel (Betten, Schränke, Tische, Stühle, Sofa), Lampen, Gardinen, Herd, Kochtöpfe, Staubsauger, Bügeleisen sowie Kühlschrank und Waschmaschine.

Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte kommen zum Beispiel in Betracht:

- nach einem Wohnungsbrand
- bei Erstanmietung einer Wohnung nach einer Haft
- bei Erstanmietung einer Wohnung im Falle einer Trennung oder Scheidung
- bei Erstanmietung einer Wohnung aufgrund eines Auszugs einer Schwangeren aus dem Haushalt der Eltern
- bei Erstanmietung einer Wohnung im Falle eines neugegründeten Haushalts wegen Heirat
- bei Erstanmietung einer Wohnung wegen der Aufnahme einer Arbeitsstelle an einem anderen Ort
- bei Erstanmietung einer Wohnung, wenn ein Wohnungsloser eine Wohnung gefunden hat
- bei Erstanmietung einer Wohnung bei Integration von Spätaussiedlern
- bei Auszubildenden, die nach § 7 Abs. 5 keinen laufenden Anspruch haben, aber aus schwerwiegenden Gründen (analog § 22 Abs. 2 a Nr. 1 und 3) nicht mehr auf die elterliche Wohnung verwiesen werden können.

Eine Erstaussstattung ist nicht nur im Zusammenhang mit der Erstanmietung einer Wohnung zu sehen. Sie kann auch durch **besondere Ereignisse** begründet sein, so z.B. durch die Geburt eines Kindes, mit der Folge, dass die Erstaussstattung für einen Kinderbedarf (z.B. Kinderzimmer) ebenfalls zur Erstaussstattung zu rechnen ist.

Leistungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (Punkt 4.3) können daneben gewährt werden.

War ein Haushaltsgerät bzw. Möbelstück bislang in einer (ansonsten eingerichteten) Wohnung nicht vorhanden (wie z.B. eine Waschmaschine), so ist die erstmalige Anschaffung ebenfalls zur Erstaussstattung zu rechnen.

Vor Gewährung der Leistung ist zu prüfen, ob die Leistung **vorrangig** von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen zu erbringen ist (§ 9 Abs. 1 SGB II). Hierzu gehören z.B. auch die Ersatzbeschaffung durch die Hausratversicherung oder anderer Versicherungen (z.B. Haftpflichtversicherung, Schadensersatzanspruch).

Die Erstausrüstung ist inhaltlich in Abgrenzung zu Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf zu bestimmen. Das bedeutet, dass z.B. der Kauf einer neuen Waschmaschine als Ersatz für die „Alte“ nicht zur Erstausrüstung gehört. Ebenso gehören Maßnahmen zur Instandhaltung der Wohnung, Schönheitsreparaturen oder Auszugsrenovierungen nicht dazu.

Die Leistungen zur Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte können gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4 in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Nach den einschlägigen Erfahrungswerten vergangener Jahre bei der Gewährung dieser Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) können für die Einrichtung einer Wohnung (Möbel, Hausrat, Elektrogeräte) **Beträge in Höhe von 1000 € für eine Person, für jede weitere Person ein Zuschlag von 200 €,** gewährt werden.

Mit der Pauschalierung der Leistung wird den Hilfebedürftigen ermöglicht, ihr wirtschaftliches Verhalten eigenverantwortlich zu planen und zu regeln.

Die Leistung ist auf Antrag zu gewähren.

4. Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)

4.1. Erstausrüstung für Bekleidung

Eine Erstausrüstung für Bekleidung kann nur dann erfolgen, wenn bei dem Hilfebedürftigen wegen besonderer Umstände Bekleidung nur in einem nicht nennenswerten Umfang vorhanden ist. Nicht ausreichend für die Leistungsgewährung ist es, wenn der vorhandene Bekleidungsbestand nur ergänzt werden muss. Die Erstbeschaffung ist demzufolge keine Ersatzbeschaffung für neuwertige Bekleidung.

Besondere Umstände können sein:

- der Gesamtverlust an Bekleidung (z.B. durch Wohnungsbrand)
- das Entstehen eines komplett neuen Bedarfs an Bekleidung aufgrund außergewöhnlicher Umstände (z.B. Gewichtszu- oder abnahme aufgrund von Krankheit, bei Haftentlassung nach einer Haft, nach Wohnungslosigkeit).

Eine Erstausrüstung ist schon begrifflich nicht identisch mit der für das BSHG relevanten „Grundausrüstung an Bekleidung“, hinsichtlich des für den notwendigen Lebensbedarf angemessenen Bekleidungsbedarfs ist jedoch auf die dort entwickelten Kriterien Bezug zu nehmen.

Demnach gehören zur Erstausrüstung: Mäntel, Jacken, Kleider, Röcke/ Hosen, Hemden/ Blusen, Pullover/ Strickjacken, Leibwäsche, Schuhe und insbesondere für Kinder Tumkleidung und Badezeug. Ein Bademantel gehört regelmäßig nicht hierzu.

Form der Leistung

Die Leistungen für Erstausrüstung können als **Sachleistung** oder **Geldleistung** erbracht werden.

Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gegenüber Hilfebedürftigen, die Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII beanspruchen, ist die Leistung als Geldleistung zu erbringen.

Bezogen auf die frühere Praxis hat die Rechtsprechung entschieden, dass eine **Pauschalierung** einmaliger Leistungen an Bekleidung nur dann zulässig ist, wenn die Pauschalen auf „ausreichenden Erfahrungswerten“ beruhen, denen spezifische „Untersuchungen“ vorausgegangen sind.

Der Landkreis OSL erkennt danach eine Pauschale zur Erstausrüstung für Bekleidung in **Höhe von 200,00 €** für einen Hilfebedürftigen an. Für eine Abweichung im Einzelfall ist nach Einführung dieser Pauschale kein Raum.

Ziel der Einführung einer pauschalen Gewährung dieser Hilfe ist, die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu senken.

Die Leistung ist auf Antrag zu gewähren.

4.2. Erstausrüstung bei Schwangerschaft

Die Erstausrüstung für Bekleidung bei Schwangerschaft betrifft die Versorgung der Schwangeren mit **Umstandskleidung** als einmalige Leistung.

Die Umstandskleidung wird neben dem Mehrbedarf wegen Schwangerschaft gemäß § 21 Abs. 2 SGB II gewährt.

Der Mehrbedarf gemäß § 21 Abs. 2 SGB II rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass Schwangeren zusätzliche Aufwendungen für Ernährung, Reinigung der Wäsche und Körperpflege entstehen. Die Leistung berücksichtigt ferner vermehrte Fahrtkosten während der Schwangerschaft und einen erhöhten Informationsbedarf.

Bei Bedarf kann der werdenden Mutter auf Antrag ab dem 4. Schwangerschaftsmonat eine einmalige Leistung zur Beschaffung von Umstandsbekleidung in Form einer **Pauschale in Höhe von 110,00 €** gewährt werden.

4.3. Erstausrüstung bei Geburt

Auch für die Erstausrüstung von Säuglingen sind Hilfen zu gewähren, soweit der Bedarf nicht bereits anderweitig (z.B. von Dritten, Leihgaben oder Geschenken sowie durch vorangegangene Geburten) abgedeckt worden ist.

Der Bedarf sollte ggf. geprüft werden.

Eine Ablehnung bzw. Kürzung der Leistung mit Hinweis auf die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind- Schutz des ungeborenen Lebens“ ist allerdings unzulässig.

Die Säuglingererstausrüstung im Sinne von § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist nach dem Wortlaut der Vorschrift auf den Bekleidungsbedarf beschränkt. Dazu gehören neben Hemden, Jäckchen, Strampelanzügen, Gummihosen und Mützen auch Windeln.

Da die Regelung aber ersichtlich an die sozialhilferechtliche Verwaltungspraxis anknüpfen will, erscheint es geboten, auch den Säuglingsbedarf außerhalb der Bekleidung durch einmalige Leistung zu decken.

Hierzu rechnen Fläschchen und Sauger, Badewanne, Badethermometer, Windeleimer, Wickelaufgabe, Kinderwagen, Kinderbett, Wolldecke, Bettwäsche, Laken, Kamm, Bürste u.s.w.

Dafür spricht auch, dass die anspruchsberechtigte Person mangels Rechtsfähigkeit des ungeborenen Kindes die werdende Mutter ist, der ein Ansparen ihrer Regelleistung für diese Aufwendungen nicht abverlangt werden kann.

Aus Anlass einer Geburt kann eine **Pauschale in Höhe von 335,00 €** erbracht werden. Sie ist dann in zwei Teilbeträgen auszahlbar:

- | | | |
|-----------------------|-----------------|---|
| 1. Teilbetrag: | 180,00 € | ab 6. Schwangerschaftsmonat zur Anschaffung von Erstlingsausstattung und Kinderwagen rechtzeitig vor der Geburt |
| 2. Teilbetrag | 155,00 € | für die Ergänzung zur Anschaffung von Erstlingsausstattung und Kinderbett nach der Geburt. |

Ein Antrag kann nur vor der Geburt des Kindes berücksichtigt werden.

5. Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Definition:

Unter mehrtägiger Klassenfahrt nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist eine Fahrt zu verstehen, die im Klassenverband an normalen Unterrichtstagen durchgeführt wird und bei der mindestens eine Übernachtung inbegriffen ist. Neben der Vertiefung, Veranschaulichung, Erweiterung und Ergänzung von Unterrichtsinhalten dienen sie dem partnerschaftlichen Zusammenwirken der beteiligten Schüler sowie der Lehrkräfte.

Eintägige Klassenfahrten (z.B. Wandertage, Schulausflüge, Exkursionen) fallen nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht unter diese Vorschrift. Diese Kosten sind durch die Regelsatzleistungen abgegolten.

Die Frage, ob die mehrtägige Klassenfahrt sinnvoll und notwendig ist, ist pädagogischer Natur und nicht vom Leistungsträger zu beurteilen. Die Bedeutung und Auswirkungen der Klassenfahrt im Einzelfall zu prüfen, würde nicht nur die Beurteilungsmöglichkeiten der Leistungsträger überfordern, sondern auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre des Schülers bedeuten.

Entscheidend für die Aufnahme dieses Tatbestandes in den Katalog der einmaligen Bedarfe ist, dass durch die Teilnahme an der durchzuführenden Klassenfahrt hilfebedürftige Schüler nicht ausgegrenzt werden dürfen. Eine Nichtteilnahme eines Schülers würde ein erzieherisches Defizit bedeuten und birgt auch die Gefahr einer gewissen Isolation in der Klasse.

Die Pauschalierungsmöglichkeit des § 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II gilt für mehrtägige Klassenfahrten nicht. Daher sind für Schüler abweichende Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen in **tatsächlicher Höhe** anzuerkennen.

Zu übernehmen ist der von den Personensorgeberechtigten zu erbringende Teilnehmerbeitrag.

Das Landessozialgericht (LSG) Berlin- Brandenburg hat mit seinem Beschluss vom 26. April 2007 (Az.: -L 5 B 473/07 AS ER-) festgestellt, dass die Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nicht von der Regelleistung erfasst und deshalb gesondert zu erbringen ist. Dabei ist der Leistungsträger nicht zu einer „irgendwie gearteten Begrenzung der Kosten“ berechtigt. Eine höhenmäßige Begrenzung der für Klassenfahrten zu übernehmenden Kosten laufe dem erklärten Willen des Gesetzgebers zuwider.

Zu den anzuerkennenden Klassenfahrten zählen auch Fahrten in das Ausland und nach Ende der allgemeinen Schulpflicht (11.- 13. Klasse des Gymnasiums).

Neben den Fahrt- und Übernachtungskosten für eine Klassenfahrt können auch die Kosten von Ausrüstungsgegenständen für eine Klassenfahrt zu übernehmen sein. Das LSG Nordrhein- Westfalen hat in seinem Beschluss vom 4. Februar 2008 (Az.: -L 20 B 8/08 AS ER-) festgestellt, dass im Rahmen einer Skifreizeit auch die Ausleihe einer Skiausrüstung zu finanzieren ist.

Abgelehnt hat dieses LSG allerdings die Leistung eines Taschengelds für die Klassenfahrt. Ein solches Taschengeld sei ebenso wie Aufwendungen für Reiseproviant aus der Regelleistung zu bestreiten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für die im Rahmen der Sonderleistung für die Klassenfahrt mitfinanzierte Vollverpflegung keine Abzüge bei der Regelleistung vorgenommen werden.

Freiwillige Leistungen Dritter (z.B. Fördervereine, Gemeinden, Jugendamt u.a.) sind vorrangig zu berücksichtigen.

Wurden Kosten bereits für die Klassenfahrt vorab anderweitig beglichen, ist eine Übernahme vom Leistungsträger ausgeschlossen.

Die Leistung ist vor Beginn der Klassenfahrt auf Antrag und nach Einreichen einer Bestätigung durch die Schulleitung mit Angabe der damit verbundenen Kosten zu gewähren.

Zweckmäßig ist die Ausgabe eines Vordrucks entsprechend Anlage 2.

6. Pauschalierung der Leistungen

Mit der Ermächtigung, Pauschalbeträge einzuführen (§ 23 Abs. 3 Satz 4 SGB II), wurde nun das Ziel, bundeseinheitliche Bemessungskriterien zu entwickeln, aufgegeben.

Welche Anforderungen an Pauschalen im Einzelfall zu erfüllen sind, ist allerdings nach wie vor wenig geklärt.

Vor dem Hintergrund der Konzeption des SGB II, die Eigenverantwortung der Leistungsempfänger zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu senken, aber auch in Anbetracht der bereits vorhandenen Praxis ist damit zu rechnen, dass einmalige Leistungen künftig überall in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.

Bei der Bemessung der Pauschalbeträge hat der Landkreis OSL geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte (orientiert am Verbraucherverhalten unterer Einkommensgruppen) entsprechend § 23 Abs. 3 Satz 5 SGB II versucht zu berücksichtigen.

Wurden im Bereich eines kommunalen Trägers Pauschalleistungen eingeführt, ist für eine Abweichung im Einzelfall kein Raum.

Darüber hinaus werden keine Aufstockungs- bzw. Ersatzleistungen erbracht.

Der Leistungsberechtigte braucht im Gegenzug dem Leistungsträger keine Kostenvorschläge bzw. Quittungen einzureichen.

6.1. Kürzung der Pauschalen

Bei Beschaffung von nur einzelnen Gegenständen (z.B. Waschmaschine) sind die Pauschalen, bezogen auf die Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. Ein-Personenhaushalt, Möglichkeiten der Beschaffung wegen Krankheit ect.), um einen angemessenen Betrag zu kürzen.

Die Angemessenheit bezieht sich dabei auf eine bescheidene Ausstattung, die ggf. auch durch Gebrauchsgüter zu realisieren ist.

Der angemessene Betrag kann z.B. durch Einreichen von mindestens drei Kostenvorschlägen (z.B. von Sozialkaufhäusern, Möbelbörsen, An- und Verkaufsläden, Haushaltsauflösungen, Billiganbietern u.a.) durch den Leistungsempfänger festgestellt werden.

Die vorgenommenen Pauschalierungen unterliegen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 4 a Sozialgerichtsgesetz (SGG) der sozialgerichtlichen Kontrolle, für die seit 01.01.2005 die Sozialgerichte zuständig sind.

Anlage 1

Fallbeispiele

Fall 1

Eine Leistungsempfängerin (LE) hat ein über den Bedarf übersteigendes Einkommen von 100,00 €. Im März beantragt sie die Erstaussstattung ihrer Wohnung (Erstanmietung wegen neugegründeten Haushalt). Hierfür sind 1000,00 € pauschal vorgesehen.

Die LE hat ihr übersteigendes Einkommen von 100,00 € im März (Entscheidungsmonat) und für sechs weitere Monate (also September) für diese Hilfe selbst einzusetzen.

Auf die Hilfe von 1000,00 € sind somit insgesamt 700,00 € anzurechnen. 300,00 € würde sie noch als Hilfeleistung erhalten.

Fall 2

Selber Sachverhalt wie Fallbeispiel 1. Aufgrund der Geburt ihres Kindes beantragt sie im April die Erstaussattung des Kinderzimmers. Hierfür sind 200,00 € (Punkt 3., S. 4) vorgesehen. Für diesen Bedarf müsste sie ihr übersteigendes Einkommen von April (Entscheidungsmonat) bis Oktober einsetzen.

Es ist jedoch nur das übersteigendes Einkommen von 100,00 € im Monat Oktober von der LE einzusetzen, da bereits das übersteigende Einkommen bis September für einen anderen Bedarf von ihr eingesetzt wurde.

Auf die Hilfe von 200,00 € sind somit insgesamt 100,00 € anzurechnen. 100,00 € würde sie noch als Hilfeleistung erhalten.

Anlage 2

Vordruck über die Durchführung einer mehrtägigen Klassenfahrt

Bestätigung einer mehrtägigen Klassenfahrt

Hiermit wird bestätigt, dass der Schüler (Name, Vorname), geboren am....., der Klasse an der Klassenfahrt vom..... bis..... teil/ nicht teil nimmt:

Die Klassenfahrt wird im Klassenverband durchgeführt und verfolgt pädagogische und erzieherische Ziele.

oder

Der Schüler wird im entsprechenden Zeitraum in einem anderen Klassenverband unterrichtet.

Der vom Schüler zu tragende Kostenanteil für die Fahrt beträgt.....€/Person.
Es wurden bereits die Kosten für die Fahrt von den Eltern/ Schüler zum Teil in Höhe von.....€/ voller Höhe beglichen.

.....
Datum und Unterschrift des Klassenlehrers

Schulstempel

LSG BRB

Beschluss - 26.04.2007 - L 5 B 473/07 AS ER

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Beschluss (nicht rechtskräftig)

Sozialgericht Berlin S 113 AS 3735/07 ER

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg L 5 B 473/07 AS ER

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Februar 2007 wird zurückgewiesen. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin ihre außergerichtlichen Kosten für das gesamte Verfahren zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 20. Februar 2007 ist gemäß §§ 172 Abs. 1 und 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig, jedoch nicht begründet. Das Sozialgericht Berlin hat diesen vielmehr zu Recht auf den am 14. Februar 2007 bei Gericht gestellten Antrag vorläufig verpflichtet, die Kosten für eine fünftägige Klassenreise nach London für D W in der tatsächlich anfallenden Höhe von 347,00 EUR und nicht nur in Höhe von 260,00 EUR zu übernehmen.

Nach § 86b Abs. 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Dies setzt voraus, dass sowohl ein Anordnungsanspruch als auch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht werden. Dies ist vorliegend aus den erstinstanzlich dargelegten Gründen, auf die der Senat nach eigener Prüfung Bezug nimmt (§ 142 Abs. 2 Satz 2 SGG), der Fall. Insbesondere ist vorliegend ein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Senat sieht es nicht nur als überwiegend wahrscheinlich, sondern als sicher an, dass das Gericht den Antragsgegner in der Hauptsache verpflichten wird, die Kosten für die Klassenreise für D W in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen. Denn nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) sind Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen nicht von der Regelleistung umfasst. Vielmehr werden sie gemäß Satz 2 der Vorschrift gesondert erbracht. Bereits dieser Gesetzeswortlaut enthält keinerlei Hinweis darauf, dass der Antragsgegner, der das Vorliegen einer Klassenfahrt im Sinne der Norm nicht in Abrede stellt, zu einer irgendwie gearteten Begrenzung der Kosten berechtigt wäre. Eine solche Berechtigung kann auch nicht aus dem Rundschreiben I Nr. 38/2004 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz folgen. Die Anspruchsgrundlagen und den Leistungsumfang bestimmt der Gesetzgeber, nicht aber die Verwaltung, solange dieser nicht ein entsprechender Beurteilungs- oder Ermessensspielraum eingeräumt bzw. sie zu bestimmten Regelungen ausdrücklich ermächtigt wird. Dies aber ist hier offensichtlich nicht der Fall.

Im Übrigen liefe eine entsprechende höhenmäßige Begrenzung der für Klassenfahrten zu übernehmenden Kosten auch dem erklärten Willen des Gesetzgebers zuwider. Dieser hat in der amtlichen Begründung (BT-Drucks. 15/1514, 60) zu dem 226 soweit hier wesentlich 226 wortgleichen § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches ausgeführt:

"Absatz 3 Satz 1 ermächtigt die Träger der Sozialhilfe, die Leistungen für die Erstausstattungen für Wohnung und Kleidung zu pauschalisieren, und konkretisiert die Ermittlung des Pauschalbetrages. Die Regelung entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den einmaligen Leistungen, wonach Pauschalierungen nur zulässig sind, wenn die Pauschalen zumindest auf "ausreichenden Erfahrungswerten" beruhen. Für mehrtägige Klassenfahrten sind dagegen keine Pauschalen vorgesehen. Da die Regelung nur Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen umfasst, sollen die tatsächlichen Kosten übernommen werden, um eine Teilnahme zu gewährleisten. Damit wird auch dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind."

Für § 23 SGB II gilt Entsprechendes (vgl. BT-Drucks. 15/1749, 33).

Vor diesem Hintergrund gehen die vom Antragsgegner angestellten Vergleiche zum Bundessozialhilferecht jedenfalls an der aktuellen Gesetzeslage vorbei. Die von ihm zitierten, angeblich seine Rechtsauffassung stützenden Entscheidungen anderer Landessozialgerichte sind bereits teilweise nicht aufzufinden; im Übrigen befassen sie sich mit der hier entscheidenden Rechtsfrage nicht (so LSG Nordrhein-Westfalen, L 1 AS-19/06 vom 21.03.2007).

Der Senat hat daher keinen Zweifel, dass ein Leistungsanspruch aus § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 SGB II und nicht nur ein Anspruch auf darlehensweise Gewährung des Restbetrages in Höhe von 87,00 EUR aus § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB II (so aber Bescheid vom 19. Februar 2007) besteht. Allerdings spricht zu seiner Überzeugung viel dafür, dass es sich hierbei nicht um einen Anspruch der Antragstellerin, sondern einen solchen ihres Sohnes handelt, den sie als seine gesetzliche Vertreterin für ihn verfolgt. Das Rubrum müsste daher wohl korrigiert werden, worauf der Senat im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens jedoch im Interesse der Beschleunigung verzichtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG analog.

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen

Beschluss (nicht rechtskräftig)

Sozialgericht Köln S 3 AS 88/07 ER

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 20 B 8/08 AS ER

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 10.01.2008 geändert und neu gefasst:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller zusätzlich zu den in Ausführung des Bescheides vom 18.12.2007 für die Klassenfahrt des Antragstellers vom 08. bis 16.02.2008 bereits gezahlten 265,00 EUR weitere 34,00 EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Gründe:

I.

Der am 00.00.1994 geborene Antragsteller lebt bei seiner Mutter. Beide stehen als Bedarfsgemeinschaft im laufenden Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei der Antragsgegnerin.

Vom 08. bis 16.02.2008 wird der Antragsteller an einer Skifreizeit seiner Schulklasse in Österreich teilnehmen. Mit Schreiben vom 12.12.2007 gab die Schule hierfür Kosten i.H.v. 265,00 EUR an. Während der Freizeit werde volle Verpflegung einschließlich Getränke gewährt; am Abreisetag gebe es ein Frühstück. Eine Skiausrüstung könne einschließlich Versicherung für (zusätzlich) 28,00 EUR ausgeliehen werden, ein Skihelm bei in Österreich derzeit noch nicht bestehender Helmpflicht für 6,00 EUR. Als "nützliche Hinweise für die Reise" wird u.a. auf Sonnen- bzw. Skibrille, Sonnenschutz, Lippenschutz (z.B. Labiosan), Skihandschuhe (Microfaser), Skihose oder -anzug, Skiunterwäsche (z.B. Gymnastikhose aus Baumwolle) und Skisocken hingewiesen. Taschengeld (ca. 20,00 EUR) sei nur für Getränke und den persönlichen Bedarf erforderlich; die Grundversorgung sei im Preis inbegriffen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Schreiben der Schule vom 12.12.2007 Bezug genommen.

Der durch seine Mutter vertretene Antragsteller beantragte mit Schreiben vom 12.12.2007 bei der Antragsgegnerin die Übernahme der folgenden Kosten: Reisekosten 265,00 EUR, Leihgebühren 28,00 EUR zzgl. 6,00 EUR, Medikamentenkosten 3,10 EUR (Labiosan), Funktionskleidung 57,26 EUR sowie Taschengeld 20,00 EUR (Summe: 379,36 EUR). Hinzu kämen noch Kosten für eine "Funktionsbrille mit Dioptrien und UV-Schutz", deren Kosten noch nicht feststünden. Er bat um Bewilligung bis zum 18.12.2007. Mit weiterem Schreiben vom 13.12.2007 teilte er mit, er nehme die bis zum 18.12.2007 gesetzte Frist zurück und setze eine Frist zur Überweisung bis zum 15.12.2007.

Am 17.12.2007 beantragte der Antragsteller beim Sozialgericht die Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung der "erforderlichen Kosten" für die Klassenfahrt. Er wies u.a. darauf hin, er müsse sich für die Fahrt bis zum 19.12.2007 anmelden; der Teilnahmebetrag von 265,00 EUR müsse bis zum 04.01.2008 bezahlt werden. Der Antragsteller brachte etliche Quittungen über die Anschaffung von Ski-Bekleidung und den Lippenschutz Labiosan bei; auf diese Quittungen wird Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 18.12.2007 bewilligte die Antragsgegnerin Leistungen für die Klassenfahrt nach § 23 Abs. 3 SGB II i.H.v. 265,00 EUR.

Nachdem sich für den Antragsteller ein Rechtsanwalt bestellt hatte, beantragte der Antragsteller die einstweilige Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Gewährung weiterer 125,31 EUR. Zu den bereits im Antrag genannten einzelnen Kostenbestandteilen gab er nun weitere 10,95 EUR für Augen-UV-Schutz (Aufsatz für seine Brille lt. Rechnung der Fa. Fielmann) an.

Die Antragsgegnerin lehnte eine Übernahme der Leihgebühren für Skier und Helm, der Kosten für Lippen- und Augen-UV-Schutz, für Funktionskleidung und das Taschengeld ab; diese Kosten seien bereits mit den Regelleistungen nach § 20 Abs. 1 SGB II abgedeckt. Auch eine Darlehensgewährung nach § 23 Abs. 1 SGB II komme nicht in Betracht; die benötigten Gegenstände seien offenbar schon gekauft worden und hätten darüber hinaus vorrangig in Kleiderkammern oder Gebrauchtgutlagern beschafft werden können.

Mit Beschluss vom 10.01.2008 hat das Sozialgericht, das der Antragstellerin zuvor Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt I aus C bewilligt hatte, die Antragsgegnerin vorläufig zur Leistung eines weiteren Betrages von 28,00 EUR (Leihgebühren Skiausrüstung) verpflichtet. Ein Anspruch hinsichtlich der Leihgebühr für einen Helm (6,00 EUR) bestehe mangels in Österreich geltender Helmpflicht für Kinder jedoch nicht. Auch ein Taschengeld sei kein zwingender Bedarf für die Skifreizeit, weil es dem persönlichen Bedarf diene und keine speziell durch die Klassenfahrt veranlassten Kosten darstelle. Soweit der Antragsteller in diesem Zusammenhang auf Proviantkosten für die Rückreise verweise, sei darauf hinzuweisen, dass die Schüler während der Freizeit voll verpflegt würden. Hinsichtlich der Kosten für Funktionskleidung, Lippen- und Augen-UV-Schutz könne dahinstehen

jedenfalls kein Anordnungsgrund.

Gegen den am 14.01.2008 zugestellten Beschluss hat der durch seine Mutter vertretene Antragsteller zur Niederschrift des Sozialgerichts am 14.01.2008 Beschwerde erhoben. Er begehrt eine weitergehende Verpflichtung der Antragsgegnerin sowie die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt I für das Beschwerdeverfahren. Er trägt vor, die bereits erfolgte Verauslagung eines Betrag (76,21 EUR) zur Anschaffung von Funktionskleidung und Hautschutz sei zu Lasten einer eigentlich am 03.12.2007 fälligen Nebenkostenrechnung des Vermieters geschehen, da keine Rücklagen vorhanden gewesen seien. Der Vermieter könne jetzt aber nicht viele Monate hingehalten werden. Bei den Anschaffungen seien Sonderangebote etwa von Aldi und Tchibo genutzt worden, um die Ausgaben so gering wie möglich zu halten. Taschengeld sei etwa nötig, weil nach dem Schreiben der Schule vom 12.12.2007 Telefonkarten für öffentliche Telefone gekauft werden sollten, um mit den Eltern Kontakt zu halten. Für die Rückreise sei ebenfalls Proviant vom Schüler zu kaufen, da dann keine Vollverpflegung mehr bestehe. Der Hinweis im Schreiben der Schule auf eine in Österreich fehlende Helmpflicht sei falsch; unabhängig davon sei jedenfalls ein Skilaufen für Kinder ohne Helm zu gefährlich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Beschwerdeschrift Bezug genommen.

Die Antragsgegnerin hält demgegenüber einen Anspruch auf Leistungen für die Ausleihe eines Helmes, Taschengeld, Funktionskleidung sowie Haut-, Lippen- und Sichtschutz für nicht glaubhaft gemacht.

II.

Die Beschwerde des Antragstellers ist zulässig, aber nur zu einem geringen Teil begründet.

1. Zusätzlich zu den bereits vom Sozialgericht zugesprochenen Leistungen i.H.v. 28,00 EUR für die Ausleihe einer Skiausrüstung geht der Senat bei summarischer Prüfung davon aus, dass der Antragsteller weitere 6,00 EUR für die Ausleihe eines Helms beanspruchen kann. Denn auch dieser Helm gehört zu den notwendigen Ausrüstungsgegenständen (einzig) vor Ort in Österreich, ohne die die Teilnahme an der mehrtägigen Klassenfahrt für den Antragsteller nicht zumutbar erscheint. Kosten auch für den Helm sind deshalb in gleicher Weise wie die Kosten für die Skiausrüstung unmittelbar und einzig durch die Klassenfahrt veranlasst. Dem Senat erscheint für den Antragsteller dabei ein Verzicht auf einen Helm bei summarischer Prüfung nicht zumutbar: Ob in Österreich tatsächlich derzeit noch keine Helmpflicht für skilaufende Kinder/Jugendliche im Alter des Antragstellers besteht, kann offenbleiben. Es entspricht jedenfalls der Lebenserfahrung, dass das Tragen eines Helms bei Personen im Alter des Antragstellers, die im Rahmen einer Klassenfahrt gemeinsam mit Mitschülern und in der Regel ungeübt Ski laufen, aus Sicherheitsgründen geboten erscheint. Es ist deshalb ungeachtet der genauen rechtlichen Regelung in Österreich jedenfalls nicht zumutbar, die - geringen - Kosten für diese Sicherheitsausrüstung bei Empfängern von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II unberücksichtigt zu lassen.

2. Über diesen weiteren streitigen Leistungsbetrag von 6,00 EUR hinaus ist die Beschwerde des Antragstellers jedoch unbegründet.

a) Soweit er das von der Schule mit einer Höhe von 20,00 EUR vorgeschlagene Taschengeld als Leistung begehrt, scheidet dies bei summarischer Prüfung schon deshalb aus, weil ein Taschengeld aus der Regelleistung i.S.d. § 20 SGB II zu bestreiten ist. Sofern der Antragsteller darauf verweist, die Schule habe in ihrem Schreiben vom 12.12.2007 den Kauf von örtlichen Telefonkarten angeraten, so ist dieser Hinweis ausdrücklich deshalb erfolgt, um überraschend hohe Handykosten (Telefonate aus dem Ausland) von vornherein zu vermeiden. Unbeschadet der Frage, ob häufiger Telefonkontakt zum Elternhaus im Alter des Antragstellers, der während der Skifreizeit 14 Jahre alt wird, überhaupt notwendig erscheint, ist ein solcher Kontakt jedenfalls ggf. aus der pauschalen Regelleistung zu finanzieren. Denn auch wenn der Antragsteller nicht auf Klassenfahrt ist, hat er Telekommunikationskosten aus der Regelleistung zu bestreiten. Gleiches gilt für den Proviant, den der Antragsteller (was das Sozialgericht übersehen hat) im Anschluss an das Frühstück am Abreisetag für die Heimfahrt benötigt. Denn insofern handelt es sich um einen maximal eintägigen Ernährungsaufwand; Aufwendungen für Ernährung sind jedoch mit der Regelleistung bereits abgedeckt. Sowohl hinsichtlich der Telefonkosten als auch des Proviantes für die Rückreise kann dagegen nicht etwa eingewandt werden, diese seien teurer als während eines Aufenthalts im Elternhaus. Der pauschalierte Charakter der Regelleistung verpflichtet den Antragsteller insofern, derartige zwischenzeitliche "Spitzen" in seinen Kosten für Telefon und Ernährung über die Zeit auszugleichen. Wollte man diese "Spitzen" als durch die Klassenfahrt verursachten Sonderbedarf ansehen, liefe dies bei summarischer Prüfung dem Pauschalisierungsgrundsatz bei der Regelleistung (näher hierzu Urteil des Senats vom 03.12.2007 - L 20 AS 2/07) zuwider; diese Pauschalierung bewirkt im Übrigen gleichsam im "Gegenzug", dass dem Antragsteller für die Zeit, in der er in Österreich (von der Beklagten über die Sonderleistung von 265,00 EUR voll finanzierte) Vollverpflegung erhält, keinerlei Abzüge bei der Regelleistung gemacht werden, obwohl bei ihm in dieser Zeit aus der monatlichen Regelleistung zu finanzierende Aufwendungen für Ernährung nicht anfallen.

b) Hinsichtlich der bereits erfolgten Aufwendungen für Ski-Kleidung sowie Haut- bzw. Lippenchutz hat das Sozialgericht zutreffend eine Eilbedürftigkeit für die gerichtliche Entscheidung verneint; dem Antragsteller ist es zumutbar, im Hauptsacheverfahren zu klären, ob ein Anspruch auf Leistungen für diese Anschaffungen unter dem Gesichtspunkt der Aufwendungen für eine mehrtägige Klassenfahrt besteht. Denn diese Anschaffungen sind bereits vor Antragstellung erfolgt. Zwar verweist der Antragsteller darauf, seine Mutter habe mangels Bildung von Rücklagen diese Anschaffungen nur deshalb begleichen können, weil sie eine Nebenkostenabrechnung des Vermieters einstweilen nicht bezahlt habe. Unbeschadet der Frage, ob diese (vom Antragsteller nicht näher

Nichtbegleichen einer Vermieterforderung zutrifft, handelt es sich mit 76,21 EUR (Kleidung) sowie 10,95 EUR (Sonnenbrille) um einen Gesamtbetrag (87,16 EUR), der innerhalb etwa zweier Folgemonate aus dem Anteil des Regelsatzes aufgebracht werden könnte, der im Regelsatz als Ansparbetrag für nicht laufende, sondern einmalige Bedarfe vorgesehen ist. Insofern ist einstweilen nicht erkennbar, weshalb - bei unsicherer Lage hinsichtlich des Anordnungsanspruchs - zu Lasten der die Leistungen nach dem SGB II finanzierenden Allgemeinheit im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Leistungen zuerkannt werden sollten, die im Falle des Nichtbestehens eines (im Hauptsacheverfahren gründlicher zu prüfenden) Leistungsanspruches nach § 23 Abs. 3 SGB II mit der Gefahr nur erschwelter Rückholbarkeit behaftet sind. Es ist nicht erkennbar, dass das Zuwarten des Vermieters über eine relativ kurze Frist zu einer für den Antragsteller unzumutbaren Situation führen würde. (Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass, sofern es sich bei der Vermieterforderung um eine Nachzahlung wegen Endabrechnung von Nebenkosten handelt, ggf. zu prüfen wäre, ob insoweit weitere Leistungen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II zu erbringen sind, welche allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.)

c) Hinsichtlich des Augenschutzes mag es zwar überdenkenswert erscheinen, ob mit dem Sozialgericht darauf abgestellt werden kann, auch hier bestehe kein Anordnungsgrund, weil die Anschaffung bereits erfolgt sei. Immerhin ergibt sich aus der Rechnung der Fa. Fielmann, dass die Sonnenbrille erst am 27.12.2007, also zehn Tage nach Antragstellung beim Sozialgericht, vom Antragsteller bestellt wurde. Letztlich kann die Frage nach einem Anordnungsgrund jedoch dahinstehen, da hinsichtlich der Kosten für die Sonnenbrille bei summarischer Prüfung jedenfalls kein Anordnungsanspruch besteht. Denn die Aufstecksonnenbrille ist kein speziell und allein für die Durchführung der Klassenfahrt benötigter Gegenstand, sondern kann im Anschluss an die Klassenfahrt vom Antragsteller weiterverwendet werden. Es spricht deshalb vieles dafür, dass die Sonnenbrille als Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und nicht allein für die Klassenfahrt aus der Regelleistung zu finanzieren ist.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Da der Antragsteller nur mit einem Betrag von deutlich unter 10 v.H. im Beschwerdeverfahren obsiegt, erscheint eine Kostenbelastung der Antragsgegnerin für das Beschwerdeverfahren nicht angebracht. Im Übrigen ist anzumerken, dass wegen der Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens und der bisher im Beschwerdeverfahren unterbliebenen Einschaltung eines Rechtsanwaltes insoweit auch keine Anwaltskosten auf den Antragsteller zukommen. Für das erstinstanzliche Verfahren gilt weiterhin die vom Sozialgericht getroffene Kostenentscheidung.

III. Ein Anspruch auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren besteht nicht. Hinsichtlich der Leihgebühr für einen Helm kann der Senat die Antragsgegnerin bereits ohne bisherige anwaltliche Vertretung des Antragstellers im Beschwerdeverfahren verpflichten, so dass eine weitere anwaltliche Vertretung zur Rechtsverfolgung nicht notwendig erscheint. Hinsichtlich der mit der Beschwerde weiter geltend gemachten Leistungen besteht aus den zu II.2. genannten Gründen keine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung i.S.v. § 73a SGG i.V.m. § 114 Zivilprozessordnung, so dass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ausscheidet.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar (§ 177 SGG).